

Planauflagen

Gemeinde Birsfelden

Quartierplanung Birseckstrasse

Öffentliches Planauflageverfahren, 11. November 2021 bis 10. Dezember 2021

Die Gemeindeversammlung Birsfelden hat am 27. September 2021 die Quartierplanung "Birseckstrasse" beschlossen. Die Referendumsfrist ist per 27. Oktober 2021 ungenutzt abgelaufen. Gemäss § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) führt der Gemeinderat das öffentliche Planauflageverfahren durch. Das Planauflageverfahren wird in der Frist **vom 11. November 2021 bis zum 10. Dezember 2021** durchgeführt. Während dieser Frist liegen die Planungsdokumente zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Rechtsverbindliche Dokumente:

- Quartierplan, Situation (1:500) und Schnitte (1:750)
- Quartierplan-Reglement

Orientierende Dokumente:

- Planungsbericht
- Fachtechnische Abklärungen Verkehr
- Lärmschutznachweis Strassenverkehrslärm und Industrie-/Gewerbelärm
- Mitwirkungsbericht

Ort:

Gemeindeverwaltung Birsfelden, Hauptstrasse 77, 4127 Birsfelden, 2. OG

Öffnungszeiten:

Montag 13:00-18:00 Uhr

Mittwoch 07:30-11:00 Uhr, 13:00-16:00 Uhr

Freitag 09:00-11:00 Uhr

Die Planungsdokumente können auch unter www.birsfelden.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Allfällige Einsprachen zu den rechtsverbindlichen Dokumenten (Plan und Reglement) sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat Birsfelden einzureichen (massgebend ist der Poststempel).

Gemeinderat Birsfelden

Gemeinde Eptingen

Öffentliche Auflage der Bodenverbesserung 'Wasserversorgung Höfe Chall'

Gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (SR 910.1) und Art. 12 sowie Art. 12a-g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451) legt das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung die Bodenverbesserung 'Wasserversorgung Höfe Chall' **vom 11. November bis 10. Dezember 2021** öffentlich auf. Die Projektakten sind beim Ebenrain (Tel. 061 552 21 21) während den Öffnungszeiten des Sekretariats einsehbar. Berechtigte Personen und Organisationen können während der Auflagefrist beim Regierungsrat Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich, begründet, rechtsgültig unterzeichnet und eingeschrieben innert der Auflagefrist bis spätestens am 10. Dezember 2021 (Datum Poststempel) zu richten

an: Ebenrain-Zentrum, Melioration, 'Wasserversorgung Höfe Chall', Ebenrainweg 27, 4450 Sissach.
Ebenrain-Zentrum, Melioration

Gemeinden Grellingen, Duggingen und Zwingen

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren

Planvorlage der SBB betreffend AS35 Grellingen – Duggingen Doppelspur, Projekt mit UVP-Pflicht

Gemeinden	Grellingen, Duggingen und Zwingen
Gesuchstellerin	Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, Ausbau- und Erneuerungsprojekte, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten
Gegenstand	Das Bauprojekt sieht im Wesentlichen den Ausbau von rund 4 km Einspurstrecke von Duggingen nach Grellingen zur Doppelspur vor. Zusätzlich wird im Bahnhof Grellingen das Perron 1 auf P55 erhöht und in Duggingen werden ein neues Aussenperron sowie eine neue Personenunterführung erstellt, um die Bahnhöfe an die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes anzupassen. Ausserdem werden die Bahnübergänge Nunningerstrasse und Bahnhofstrasse angepasst und der Bahnübergang Bahnweg wird aufgehoben.
	Das Projekt ist Bestandteil des Kapazitätsausbaus Delémont – Basel gemäss dem Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2035 für die Eisenbahninfrastruktur (SR 742.140.5) und es unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 10a des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01). Das Vorhaben erfordert eine temporäre Rodung mit Wiederaufforstung von 7'312 m2 und eine definitive Rodung mit Ersatzaufforstung von 2'684 m2 Wald sowie eine technische Ausnahmebewilligung.
	Einen Überblick zum Projekt finden Sie unter www.sbb.ch/grellingen-duggingen . Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
Verfahren	Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr BAV.
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 15. November 2021 bis 14. Dezember 2021 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:
	- Gemeindeverwaltung Grellingen, Baselstrasse 6, 4203 Grellingen
	- Gemeindeverwaltung Duggingen, Kirchstrasse 17, 4202 Duggingen
	- Gemeindeverwaltung Zwingen, Araweg 5a, 4222 Zwingen

	- Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal (nach Absprache)
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert (z. B. Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb, etc.).
Einsprachen	Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung, Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG, Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG, Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG, die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).
	Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).
	Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
Enteignungsbann	Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG). Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).

Bundesamt für Verkehr BAV

Gemeinde Liesberg

**Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren
Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend Ersatz der Birsbrücke**

Gemeinden	Bärschwil (SO), Liesberg (BL)
Gesuchstellerin	Schweizerische Bundesbahnen SBB
Gegenstand	Das Bauvorhaben umfasst im Wesentlichen den Ersatz der Brücke über die Birs, die Aufweitung der Birs im Bereich der neuen Brücke sowie die Ufergestaltung der Birs.

	Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).
Öffentliche Auflagen	Die Planunterlagen können vom 15. November 2021 bis 14. Dezember 2021 während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Bärschwil und in der Gemeindeverwaltung Liesberg sowie nach telefonischer Vereinbarung bei der Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, eingesehen werden.
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen (Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.) werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.
Einsprachen	Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.
	Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
	Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 - 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.
	Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.
Enteignungsbann	Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).

Bundesamt für Verkehr

Stadt Liestal

Quartierplanung Osboplatz – Planaufgabe

Der Einwohnerrat hat am 27. Oktober 2021 die Quartierplanung Osboplatz beschlossen. Gemäss § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes liegen die Unterlagen **vom 11. November – 10. Dezember 2021** während 30 Tagen öffentlich auf.

Einsichtnahme in die Unterlagen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Liestal unter www.liestal.ch > Verwaltung > Departemente/Bereiche > Hochbau/Planung > Planungen/Planaufgaben oder im Rathaus der Stadt Liestal beim Info-Schalter (im Erdgeschoss) während den ordentlichen Öffnungszeiten.

Innerhalb der Auflagefrist können beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprachen eingereicht werden.
Stadt Liestal

Gemeinde Tecknau

Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Mutation „Gewässerraum“ zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft

Der Gemeinderat lädt die Bevölkerung sowie Planungsbetroffene zur Teilnahme am öffentlichen Mitwirkungsverfahren, gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes sowie Art. 4 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, ein.

Die Mitwirkungsaufgabe dauert **vom 11. November 2021 – 10. Dezember 2021**. Während dieser Zeit kann der erarbeitete Planungsentwurf auf der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden bzw. auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

Folgender Entwurf wurde erarbeitet.

– Zonenpläne Siedlung und Landschaft, Mutation „Gewässerraum“

Ihre Anregungen und Änderungsvorschläge zum vorliegenden Entwurf richten Sie bis spätestens 10.12.2021 an den Gemeinderat Tecknau, Dorfstrasse 22, 4492 Tecknau. Dieser prüft die Eingaben und nimmt dazu in einem Mitwirkungsbericht Stellung, inwieweit die Vorschläge bei der weiteren Planung berücksichtigt werden können. Der Mitwirkungsbericht wird öffentlich aufgelegt.

Gemeinderat Tecknau